

Auswirkungen der 32. BImSchV auf Regelungen zur Haus- und Gartenarbeiten in der örtlichen Polizeiverordnung

Mit Inkrafttreten am 06.09.2002 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wurden die Betriebszeiten für bestimmte Geräte und Maschinen u.a. für den Betrieb von Baumaschinen, Bau- und Reinigungsfahrzeuge bis hin zu Landschafts- und Gartengeräte bundeseinheitlich festgesetzt. Die Verordnung enthält Regelungen, die den Gebrauch der Maschinen und Geräte in bestimmten empfindlichen Bereichen einschränken, etwa in Wohngebieten (nicht in Misch- und Kerngebieten), an Sonn- und Feiertagen sowie während der Abend- und Nachtzeit.

Für 57 Maschinen und Geräte wurden durch die BImSchV abschließende Regelungen zu den Betriebszeiten bzw. Ruhezeiten festgesetzt und können durch die Ortpolizeiverordnung nicht mehr geändert werden. Damit können für diese Geräte keine Mittagspausenregelungen in der Ortpolizeiverordnung mehr getroffen werden. Bisherige Regelungen, wie auch in unserer Polizeiverordnung der Stadt Sulzburg, verlieren aufgrund des höherrangigen Rechts Ihre Wirksamkeit. Damit gilt dem Grundsatz nach das Verbot des Betriebs der Geräte und Maschinen, die überwiegend im häuslichen Bereich verwendet werden (Rasenmäher, Heckenschere, Motorkettensäge, Vertikutierer, Häcksler, usw.) an Sonn- und Feiertagen und werktags zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr.

Die bisherige Festsetzung im § 5 der Polizeiverordnung der Stadt Sulzburg

„Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden.“

gelten für die nachfolgen aufgeführten 57 Geräte und Maschinen somit **nicht mehr**. Der § 5 unserer Polizeiverordnung gilt aber nach wie vor für die „händische“ Tätigkeiten, wie Holz spalten, Teppich klopfen usw. weiter.

Insgesamt ist mit der Bundesregelung aus Sicht des Lärmschutzes eine Verschlechterung eingetreten, weil für die 57 Geräte und Maschinen die Mittagsruhe (12:00 Uhr bis 14:00 Uhr) entfallen ist, die in Baden-Württemberg in den Kommunen weitgehend eingeführt war.

Im Sinne einer guten und angenehmen Nachbarschaft bitten wir die Beeinträchtigungen für die Nachbarn und Angrenzer auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Ihre Gemeindeverwaltung

Ruhezeiten für in Wohngebieten genutzte Geräte und Maschinen nach der 32. BImSchV						
Nr.	Maschinen und Geräte	werktags von 20 bis 7 Uhr	werktags von 7 bis 9 Uhr	werktags von 13 bis 15 Uhr	werktags von 17 bis 7 Uhr	sonn- und feiertags ganztäglich
1	Altglassammelbehälter	X				X
2	Baggerlader (< 500 kW)	X				X
3	Baufzug für den Materialtransport mit					
	a) Verbrennungsmotor	X				X
	b) Elektromotor	X				X
4	Baustellenbandsägemaschine	X				X
5	Baustellenkreissägemaschine					
6	Bauwinde mit					
	a) Verbrennungsmotor	X				X
	b) Elektromotor	X				X
7	Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen	X				X
8	Beton- und Mörtelmischer	X				X
9	Bohrgerät	X				X
10	Fahrzeugkühlaggregat	X				X
11	Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel	X				X
12	Förderband	X				X
13	Freischneider	X	X	X	X	X
14	Fugenschneider	X				X
15	Gegengewichtstapler mit Verbrennungsmotor					
	a) geländegängiger Gabelstapler	X				X
	b) sonstiger Gegengewichtstapler (Tragfähigkeit bis 10 t)	X				X
16	Grabenfräse	X				X
17	Grader (< 500 kW)	X				X
18	Grastrimmer/Graskantenschneider	X	X	X	X	X
19	Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer	X				X
20	Heckenschere	X				X
21	Hochdruckpülfahrzeug	X				X
22	Hochdruckwasserstrahlmaschine	X				X
23	Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor	X				X
24	Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)	X				X
25	Hydraulikaggregat	X				X
26	Hydraulikhammer	X				X
27	Kehmaschine	X				X
28	Kombiniertes Hochdruckpül- und Saugfahrzeug	X				X
29	Kompressor (< 350 kW)	X				X
30	Kraftstromerzeuger (< 400 kW)	X				X
31	Lader (< 500 kW)	X				X
32	Laubbläser	X	X	X	X	X
33	Laubsammler	X	X	X	X	X
34	Mobilkran	X				X
35	Motorhacke (< 3 kW)	X				X
36	Muldenfahrzeug	X				X
37	Müllsammelfahrzeug	X				X
38	Müllverdichter (< 500 kW)	X				X
39	Pistenraupe	X				X
40	Planiermaschine (< 500 kW)	X				X
41	Rammausrüstung	X				X
42	Rasenmäher mit Ausnahme von - land- und forstwirtschaftlichen Geräten - Mehrzweckgeräten, deren Hauptbetrieb eines installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist	X				X
43	Rasentimmer/Rasenkantenschneider	X				X
44	Rohrleger	X				X
45	Rollbarer Müllbehälter	X				X
46	Saugfahrzeug	X				X
47	Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	X				X
48	Schredder/Zerkleinerer	X				X
49	Schweißstromerzeuger	X				X
50	Straßenfertiger					
	a) ohne Hochverdichtungsbohle	X				X
	b) mit Hochverdichtungsbohle	X				X
51	Straßenfräse	X				X
52	Tragbare Motorkettensäge	X				X
53	Transportbetonmischer	X				X
54	Turmdrehkran	X				X
55	Verdichtungsmaschine in der Bauart von					
	a) Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstrampfer	X				X
	b) Explosionsstamper	X				X
56	Vertikutierer	X				X
57	Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	X				X